



Stärkung der „Verantwortungsgemeinschaft“

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) betrifft auch Zahnärzte

Das am 9. Juni 2021 verkündete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) sieht unter anderem Änderungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX, SGB X, JGG sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vor. Durch die neuen Regelungen sollen Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien oder in schwierigen Lebensverhältnissen besser geschützt und unterstützt werden.

Zum Hintergrund: Die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden und den Familien- und Jugendgerichten soll verbessert werden. Der Gesetzgeber gibt an, ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen könne nur durch eine starke „Verantwortungsgemeinschaft“ der beteiligten

Akteure erreicht werden. Dafür sei es unausweichlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe besser mit den Angehörigen der Heilberufe zusammenarbeite. Das soll zum einen durch eine stärkere Einbindung des Gesundheitswesens in den Kinderschutz erfolgen. Zum anderen soll durch die Änderung des KKG explizit die Kooperation zwischen den Heilberufsangehörigen und den Jugendämtern verbessert werden.

Für die Berufsheimnisträger sind also insbesondere die am 10. Juni in Kraft getretenen Bestimmungen des KKG relevant. Hier die wesentlichen Vorschriften, die Zahnärzte betreffen.

Was im Grunde auch bisher galt und weiterhin gilt

Sofern Zahnärzten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt wer-

den, sind sie gemäß §4 Abs.1 Satz 1 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. Zu beachten ist, dass gemäß §4 Abs.1 Satz 2 KKG grundsätzlich die Betroffenen hierauf vorab hinzuweisen sind. Der Hinweis darf nur dann unterbleiben, wenn zu befürchten ist, dass damit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Im Vergleich zur alten Fassung des Gesetzes sind Zahnärzte nunmehr ausdrücklich im Katalog der Berufsheimnisträger im §4 Abs.1 S. 1 Nr. 1 KKG erfasst.

Da die Einschaltung des Jugendamts für die Betroffenen eine einschneidende Maßnahme darstellt, soll dieser Schritt erst erfolgen, sofern die Abwendung der Gefährdung durch eine andere Maßnahme nicht in Betracht kommt und der Zahnarzt ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen abzuwenden.



Abbildung: Chitrapornystock.adobe.com

Als eine solche alternative Maßnahme nennt §4 Abs.2 Satz 1 KKG die Möglichkeit, die Situation mit dem Kind/Jugendlichen beziehungsweise den Erziehungsberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen von öffentlichen Stellen in Anspruch zu nehmen. Diese Maßnahme wird nur beispielhaft genannt und ist nicht abschließend. Zudem kommt sie nur dann vorrangig in Betracht, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Im Hinblick auf die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung steht Zahnärzten ein Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft zu, siehe §4 Abs.3 Satz 1 KKG. Dabei dürfen der Fachkraft die für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Daten übermittelt werden. Die entsprechenden Daten sind vor der Übermittlung selbstverständlich zu pseudonymisieren.

Neu: Sollvorschrift des §4 Abs.3 KKG

Neu hinzugekommen ist die Sollvorschrift des §4 Abs.3 S.3 KKG. Danach sollen Zahnärzte unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach ihrer Einschätzung aufgrund einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen das

Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist. Unverzüglich wird im Gesetz nicht definiert, dürfte aber entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch hier „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeuten.

Neu: Rückmeldung des Jugendamts gem. §4 Abs.4 KKG

Ebenfalls neu ist, dass das Jugendamt dem jeweiligen Zahnarzt zeitnah eine Rückmeldung geben soll, ob es die seitens des Zahnarztes mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Betroffenen tätig geworden ist und noch tätig ist, §4 Abs.4 Satz 1 KKG.

Mehr Gewicht und Verantwortung für die Zahnmedizin

Die neuen gesetzlichen Regelungen, die die Rolle der Zahnmedizin deutlich herausstellen, sind zu begrüßen, denn der Berufsstand genießt eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, Erkennung und auch der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Verletzungen im Bereich von Mund, Kiefer und Gesicht gehören zu den häufigsten Folgen häuslicher Gewalt, so auch die Bundeszahnärztekammer. Danach sei auch die Vernachlässigung von Kindern

und Jugendlichen häufig im Mundbereich, zum Beispiel am Mundhygieniezustand, erkennbar.

Unter welchen Voraussetzungen hingegen eine „dringende Gefahr“ im Sinne des neuen §4 Abs.3 Satz 3 KKG zu bejahen ist, wird im Gesetzestext leider nicht bestimmt. In der Beschlussempfehlung heißt es, es sei im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geprüft worden, ob die Definition der Kindeswohlgefährdung erforderlich sei. Man habe sich schließlich für die Generalklausel und gegen eine Legaldefinition entschieden, um eine flexible Auslegung zuzulassen, die die Wahrnehmung der sich ändernden Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen ermöglicht.

Es bleibt zu hoffen, dass der Beratungsanspruch im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdungslage ebenso unverzüglich gewährt wird, wie die unverzügliche Pflicht des Zahnarztes, das Jugendamt zu informieren. Letztlich bleibt es in der Verantwortung des Zahnarztes unter Berücksichtigung der ihm bekannten Anhaltspunkte, die Gefährdungslage so gut es ihm möglich ist, einzuschätzen und die für die konkrete Situation erforderliche Einzelfallentscheidung zu treffen.

Margalara Nurzai
Assessorin Rechtsabteilung der KZVB